

Beschlussvorlage Nr. USB 24/2022

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve - Aufhebung der Windkonzentrationszone im Beckumer Feld

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	13.09.2022
Rat der Stadt Balve	28.09.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die Aufstellung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve. Ziel ist die Aufhebung der Windkonzentrationszone im Ortsteil Balve-Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 41 tlw. Und 42 tlw.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 23.03.2022 hat der Rat der Stadt Balve die Verwaltung beauftragt die Entwurfsplanung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergie im Beckumer Feld – zu erarbeiten.

Die Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg wurde mit der Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit der Windkonzentrationszone beauftragt.

Es wurde festgestellt, dass die Windkonzentrationszone aus verschiedenen Gründen unwirksam ist!

2009 wurde der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Balve durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Die Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung trat der FNP in Kraft.

Mit Urteil vom 06.12.2017 hat das OVG NRW erstmals entschieden, dass für Konzentrationszonenplanungen auf FNP-Ebene erhöhte Bekanntmachungsanforderungen bestehen. Diese erhöhten Anforderungen wurden nicht direkt aus § 6 BauGB abgeleitet, sondern vielmehr aus dem Rechtsstaatprinzip. Das Urteil führt aus, dass der FNP seinem Wesen nach nur ein vorbereitender Bauleitplan sei, der keine Außenwirkung habe und nur mit Blick auf folgende Bebauungspläne interne Wirkungen entfalte. Anders sei dies bei der Planung von Konzentrationszonen, weil ihnen durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkung zukomme, ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Durch den FNP werden nämlich Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen planungsrechtlich unzulässig. Der FNP habe insoweit – und nur insoweit – ähnlich wie ein Bebauungsplan „rechtsnormartigen Charakter“. Deshalb müsse der FNP, wenn er Konzentrationszonen darstelle, wie ein Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung muss daher für die Normbetroffenen deutlich machen, wer von dem Plan betroffen ist.

Aus der Bekanntmachung muss daher klar hervorgehen, dass die Rechtswirkung der Konzentrationszone sich auch auf alle Flächen im Außenbereich erstreckt, weil durch die Ausschlusswirkung Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen unzulässig sind. Bekanntmachungen von Flächennutzungsplänen, die entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB lediglich die Genehmigung der Bezirksregierung enthalten, führen demnach nicht zu einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung. Es liegt somit ein Bekanntmachungsmangel vor.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass der FNP der Stadt Balve

die mit der Konzentrationszonenplanung intendierte Ausschlusswirkung nicht entfaltet.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bekanntmachungsman- gel nicht auf den FNP insgesamt erstreckt, nicht einmal auf die Konzentra- tionszonendarstellung. Der Effekt beschränkt sich darauf, dass die darge- stellte Windkonzentrationszone keine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Stadt Balve hat. Die Rechtsfolge bleibt also auf die Windenergienutzung beschränkt.

Die Konzentrationszonenplanung der Stadt Balve für den FNP Stadt Balve leidet noch an einem weiteren Fehler. Der Gesetzgeber hat in § 214 BauGB die beachtlichen Planmängel im Einzelnen aufgeführt.

Die beachtlichen Fehler des § 214 BauGB müssen innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde gerügt werden. Andernfalls werden die unbeachtlich, d. h. sie sind im gesamten Rechtsverkehr nicht mehr zu be- rücksichtigen.

Von dieser Rechtsfolge hat der Gesetzgeber die s. g. Ewigkeitsmängel aus- genommen, das sind derart gravierende Mängel eines Planes, die dem Plan auch ohne Rüge anhängen und auch nach langer Zeit noch beacht- lich bleiben. Das BauGB unterscheidet hinsichtlich der Abwägung zwischen Mängeln des Abwägungsvorgangs und des Abwägungsergebnisses. Aus § 215 BauGB ergibt sich, dass Mängel des Abwägungsvorganges nach ei- nem Jahr unbeachtlich werden, wenn sie nicht gerügt worden sind, Mängel des Abwägungsergebnisses dagegen sind s. g. Ewigkeitsmängel.

Bei der Konzentrationszonenplanung gehört die richtige Handhabung des Tabukriteriensystems zum Abwägungsvorgang. Der Plangeber darf mit einer Konzentrationszonenplanung zwar die Standorte von Windenergie- anlagen steuern, er muss der Windenergie am Ende aber substantziell Raum geben. Ob eine Planung der Windenergie substantziell Raum gibt, ist also eine Frage des Abwägungsergebnisses. Gibt eine Konzentrationszo- nenplanung der Windenergie nicht substantziell Raum, ist der Plan insoweit dauerhaft („ewig“) infiziert, was auch ohne Rüge stets zu beachten ist.

Im FNP der Stadt Balve ist die Windkonzentrationszone mit einer Fläche von 14,4 ha dargestellt. Die Gesamtfläche von Balve beträgt 7.476 ha. Da- mit stehen weniger als 0,25 % der Gemeindefläche für Windenergie zur Verfügung. Ungeachtet der kontrovers diskutierten Frage, wie viel Fläche eine Stadt ausweisen muss, um der Windenergie substantziell Raum zu ge- ben, bedarf es keiner vertieften Begründung, dass eine einzige Zone auf einer Fläche von 14,4 ha nach keiner Meinung ausreichend ist. Gibt eine Planung der Windenergie offensichtlich nicht substantziell Raum, ist das Abwägungsergebnis betroffen. Die Planung löst die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht aus.

Da die Konzentrationszonenplanung im FNP der Stadt Balve aufgrund der

genannten Mängel unwirksam ist, löst sie die mit ihr verfolgten Effekte der Ausschlusswirkung nicht aus!

Eine unwirksame Planung muss aufgehoben werden.
Für die Aufhebung der Windkonzentrationszone muss ein formelles Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

H. Mühling

1 Auszug aus dem FNP - Windkonzentrationszone